



FDP
Wir Liberalen.



Christian Amsler, Kantonsrat FDP
Braatistrasse 16
8234 Stetten

Stetten, 7. Mai 2007

An den Präsidenten
des Kantonsrates
Rathaus
8200 Schaffhausen

Postulat 6/2007 betreffend vernünftige Strassenbreiten bei Erschliessungsstrassen

Sehr geehrter Herr Präsident

Ich bitte Sie folgendes Postulat auf die nächste Traktandenliste zu setzen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Verordnung zum Baugesetz so anzupassen, dass Erschliessungsstrassen in Bauzonen differenziert beurteilt werden und - vergleichbar wie im Kanton Zürich - die Dimensionierung auf die zu erwartende Belastung ausgerichtet wird.

Ich bedanke mich bei Ihnen für die Entgegennahme des Postulates.

Mit freundlichen Grüssen


Christian Amsler (FDP, Stetten)

Begründung

Einige Gemeinden haben in letzter Zeit neue Gebiete durch Erschliessungen der Bebauung zugeführt. Verschiedene Fälle in Schaffhauser Gemeinden zeigen nun deutlich, dass die Strassenbreiten von Erschliessungsstrassen immer wieder Stein des Anstosses sind und zu Auseinandersetzungen und Diskussionen führen.

Es ist den Gemeinden ein Anliegen, dass Bauland vernünftig erschlossen und überbaut werden kann. Im Sinne des haushälterischen Umganges mit dem Boden, aus Kostengründen (teure Mehrwertbeiträge durch die Landbesitzer) und auch aus ökologischen Gründen (versiegelte Flächen) sind überdimensionierte Strassenbreiten an Orten, wo nur wenige Liegenschaften erschlossen werden müssen, nicht sinnvoll und vernünftig.

So mussten zum Beispiel beim grossen Baugebiet Schalmacker (100'000 m² Bauland) in Stetten neben den ordentlichen Strassen auch einzelne Stich- resp. Erschliessungsstrassen erstellt werden, an welchen nur wenige Liegenschaften angeschlossen sind. Diese Erschliessungsstrassen hatten nach Abklärungen beim Rechtsdienst des Baudepartementes ebenfalls eine Breite von 4.5 m aufzuweisen, was aus verkehrstechnischen Gesichtspunkten betrachtet unverhältnismässig ist, aber den rechtlichen Gegebenheiten entspricht. Denn die Grundlage für die Dimensionierung und Festlegung der Strassenbreiten für Erschliessungsstrassen ist das Baugesetz. In Art. 7 der Verordnung zum Baugesetz wird für Erschliessungsstrassen eine Strassenbreite von 4.5 m festgeschrieben. Durch die starre Festsetzung dieser technischen Grösse in der Verordnung wird der technische Spielraum für eine vernünftige Dimensionierung verringert.

Die heutige Gesetzesgrundlage entspricht damit nicht mehr den Grundsätzen der Raumplanung (haushälterischer Umgang mit Boden) und nimmt keine Rücksicht auf die erwartete Belastung der Strasse. Sie widerspricht den Schweizer Normen, hier insbesondere der Norm SN 640045 [Projektierung, Grundlagen für Strassentyp Erschliessungsstrassen], welche die „Erschliessungsstrasse“ in Abhängigkeit zum erwarteten Verkehrsaufkommen weiter unterteilt. So kennen z.B. die Zürcher Zugangsnormen (vgl. OS 700.5), welche die Anforderungen an die Erschliessungsanlagen im Kanton Zürich festlegen, auch den Begriff des Zufahrtsweges bzw. der Zufahrtsstrasse, für die nur reduzierte Strassenbreiten verlangt werden (3 bzw. 4 m). Dies ermöglicht sinnvolle und vernünftige Erschliessungen. Mit einer solchen Regelung kann überdies unser überbordender, kostenträchtiger Perfektionismus wieder etwas zurückgestutzt werden.

Aus all diesen Gründen ist die Verordnung zum Baugesetz anzupassen und eine rechtliche Grundlage zu schaffen, welche die Strassenbreiten und den zu wählenden Strassenquerschnitt (mit/ohne Trottoir) einer Erschliessungsstrasse vom erwarteten Verkehrsaufkommen abhängig macht.

Adriano G. G. G. G.
G. G. G. G.

J. P.

Ma Weckale

Paul R. R.

Georg Meier

Mrs. Geis-

R. M. R.
F. F. F. F.

J. J. J. J.

M. R. R.

E. R. R.

Georg Meier